

Ergeht an alle Vertragsärzte (AM, FÄ, GP, PVE)
und selbständigen Vertragsambulatorien sowie
über die regionale Ärztekammer an alle Wahlärzte

VM1 4/2024

08.03.2024

COVID-19: Frist zur Nachverrechnung von Leistungen

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde seitens des Bundes die Verrechnung folgender Leistungen über die ÖGK ermöglicht:

- COVID-19-Risiko-Atteste bzw. COVID-19-Risiko-Folgeatteste gem. § 735 ASVG
- COVID-19-Test im niedergelassenen Bereich bei symptomatischen Personen gem. § 742 ASVG
- COVID-19-Tests bei asymptomatischen Personen gem § 742a ASVG
- Aufklärungs-/Beratungsgespräche durch ngl. VertragsärztInnen § 742c
- Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich sowie Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. Ausstellung eines Impfzertifikats gem. § 747 ASVG
- Ausnahmebestätigungen von der Impfpflicht für Schwangere gem. § 764 ASVG

Hinsichtlich dieser Leistungen hat uns das BMSGPK mitgeteilt, dass es einigen Leistungserbringern noch nicht möglich war, die in den Jahren 2020 bis 2022 erbrachten Leistungen vollständig mit der Kasse abzurechnen, weshalb die ursprünglich mit 31.12.2023 vorgesehene gesetzliche Frist zur Verrechnung mit dem Bund für die Kasse letztmalig bis 31.08.2024 verlängert wird. Gleichzeitig hat das BMSGPK darauf hingewiesen, dass die im Gesetz vorgesehenen Fristen für die Verrechnung der Leistungen aus dem Jahr 2023 (bis längstens 31.12.2024) und aus dem Jahr 2024 (bis längstens 31.03.2025) nicht verlängert werden.

Um der Kasse die fristgemäße Verrechnung mit dem Bund zu ermöglichen, sind jeweils entsprechende Vorlauf Fristen zu beachten:

Auf Basis dieser Mitteilung des BMSGPK sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 786 Abs. 5 ASVG, 408 Abs. 5 GSVG, 403 Abs. 5 BSVG und 284 Abs. 5 B-KUVG dürfen wir Ihnen hiermit letztmalig die Möglichkeit einräumen, noch nicht zur Abrechnung gelangte einschlägige Leistungen in den eingangs angeführten Bereichen

- aus den **Jahren 2020 bis 2022** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 1. Quartals 2024 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung von April 2024

mit der Kasse zu verrechnen, da diese Leistungen andernfalls leider nicht mehr erstattungsfähig sind.

Gleichzeitig dürfen wir Sie schon jetzt darauf hinweisen, dass einschlägige Leistungen in den eingangs angeführten Bereichen

- aus dem **Jahr 2023** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 2. Quartals 2024 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung von Juni 2024
- aus dem **Jahr 2024** spätestens im Rahmen der Endabrechnung des 4. Quartals 2024 bzw. bei monatlicher Abrechnung spätestens mit der Abrechnung von Dezember 2024


mit der Kasse zu verrechnen sind, da diese Leistungen andernfalls leider nicht mehr erstattungsfähig sind.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse VM1 Kärnten:

LOHMANN Sabrina; Tel.: 050 766 162330; Mail: vm1-16@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter Stellvertreter
Versorgungsmanagement 1

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.